

Agenda 21 und die von den Vereinten Nationen im Anschluß an die Konferenz durchgeführten Arbeiten aufzuklären;

15. *beschließt*, daß die Kosten für die Vorbereitung der Sondertagung und die Sondertagung selbst die vereinbarte Mittelbewilligung für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 nicht überschreiten sollen;

16. *beschließt*, in die vorläufige Tagung ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Unterpunkt mit dem Titel "Sondertagung zur allgemeinen Überprüfung und Beurteilung der Umsetzung der Agenda 21" aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, ihr auf der genannten Tagung einen Zwischenbericht über den Stand der Vorbereitungen für die Sondertagung 1997 vorzulegen.

96. Plenarsitzung
20. Dezember 1995

50/114. Wüstenbildung und Dürre

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/175 vom 21. Dezember 1993, in der sie auf die Beschlüsse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung hingewiesen hat, die in Kapitel 12 der Agenda 21⁴³ mit dem Titel "Bewirtschaftung empfindlicher Ökosysteme: Bekämpfung von Wüstenbildung und Dürre" ausgeführt sind, und von der in Ziffer 38.27 der Agenda 21 enthaltenen Empfehlung und dem Beschluß 93/33 des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen vom 18. Juni 1993¹⁰⁵ Kenntnis genommen hat,

Kenntnis nehmend von der Tätigkeit des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika,

Bezug nehmend auf ihre Resolution 48/175, worin sie an die an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und das Umweltprogramm der Vereinten Nationen gerichteten Aufrufe erinnert hat, ihre Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Wüstenbildung fortzusetzen und zu verstärken, namentlich im Rahmen der Unterstützung, die sie dem Büro für die Bekämpfung von Wüstenbildung und Dürre¹⁰³ gemeinsam gewähren,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung ihrer Resolution 48/175⁹⁹,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die derzeitige Mittelausstattung der zuständigen Organe der Vereinten Nationen, insbesondere des Büros des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen für die Bekämpfung der Wüstenbildung und Dürre, zur Unterstützung von Aktivitäten zur Bekämpfung der Wüstenbildung und zur Milderung der Auswirkungen der Dürre in allen betroffenen Entwicklungsländern und Regionen,

1. *begrüßt* die Anstrengungen, die das Umweltprogramm der Vereinten Nationen und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen unternommen haben, um im Rahmen der Partnerschaft zwischen dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung ihre diesbezügliche Zusammenarbeit zu verstärken;

2. *appelliert erneut* an die Regierungen, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und andere interessierte Organisationen sowie an die nichtstaatlichen Organisationen, Beiträge an die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, insbesondere an das Büro für die Bekämpfung von Wüstenbildung und Dürre des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, zu entrichten, damit diese stärker in der Lage sind, Aktivitäten zur Bekämpfung der Wüstenbildung zu unterstützen und die Auswirkungen der Dürre in allen betroffenen Entwicklungsländern und Regionen zu mildern;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der im Rahmen eines einzigen vereinheitlichten Unterpunktes mit dem Titel "Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung" unter dem Punkt "Umwelt und bestandfähige Entwicklung" behandelt werden würde.

96. Plenarsitzung
20. Dezember 1995

50/115. Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/212 vom 21. Dezember 1990, 46/169 vom 19. Dezember 1991, 47/195 vom 22. Dezember 1992, 48/189 vom 21. Dezember 1993 und 49/120 vom 19. Dezember 1994,

mit Befriedigung feststellend, daß eine große Anzahl von Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁰⁶ ratifiziert haben, und mit der Aufforderung an die anderen Staaten, in dieser Hinsicht entsprechende Maßnahmen zu treffen,

feststellend, daß im Einklang mit den Ziffern 1 und 2 der Resolution 48/189 der Generalversammlung die erste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 28. März bis 7. April 1995 in Berlin veranstaltet wurde und daß daran einhundertundsechzehn der zu der Zeit einhundertundachtzehn Vertragsparteien des Übereinkommens sowie zahlreiche staatliche, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Beobachter teilgenommen haben,

mit dem Ausdruck ihres tiefempfundenen Danks an die Regierung Deutschlands für die großzügige Ausrichtung der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien,

¹⁰⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1993, Supplement No. 15 (E/1993/35)*, Anhang I.

¹⁰⁶ A/AC.237/18 (Teil II)/Add.1 und Korr.1, Anhang I.

mit Interesse den Ergebnissen der Arbeiten zur Frage des Klimawandels, die die Konferenz der Vertragsparteien und ihre Nebenorgane im Rahmen des Übereinkommens zur Zeit durchführen, sowie dem erfolgreichen Abschluß des Prozesses des Mandats von Berlin¹⁰⁷ auf der dritten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien *entgegengehend*,

Kenntnis nehmend von dem bedeutsamen wissenschaftlichen Beitrag, den die Zwischenstaatliche Sachverständigen-Gruppe über Klimaänderungen der Weltorganisation für Meteorologie und des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zu dem Prozeß des Übereinkommens leistet, und der Fertigstellung ihres zweiten Lageberichts mit Interesse *entgegengehend*,

in *Anerkennung* des Beitrags, den das vorläufige Sekretariat des Übereinkommens im Rahmen der Sekretariats-Hauptabteilung für grundsatzpolitische Koordinierung und bestandfähige Entwicklung zu dem Prozeß des Übereinkommens leistet, sowie der Unterstützung, die dem genannten Sekretariat von der Weltorganisation für Meteorologie, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und bilateralen Quellen gewährt wird,

Kenntnis nehmend von den beratenden Stellungnahmen des Generalsekretärs bezüglich einer institutionellen Verbindung des Sekretariats des Übereinkommens mit den Vereinten Nationen, so auch von den darin genannten Verfahren für die Anwendung der Finanzordnung und des Personalstatuts und der Personalordnung der Vereinten Nationen sowie für die Ernennung des Leiters dieses Sekretariats und das Unterstellungsverhältnis desselben¹⁰⁸,

sowie *davon Kenntnis nehmend*, daß die Konferenz der Vertragsparteien¹⁰⁹ aufgrund der beratenden Stellungnahmen des Generalsekretärs beschlossen hat, daß das Sekretariat des Übereinkommens mit den Vereinten Nationen institutionell verbunden sein wird, ohne jedoch voll in das Arbeitsprogramm und die Managementstruktur einer bestimmten Hauptabteilung oder eines bestimmten Programms integriert zu sein,

ferner Kenntnis nehmend von den Finanzverfahren der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, ihrer Nebenorgane und ihres ständigen Sekretariats, welche die Konferenz auf ihrer ersten Tagung verabschiedet hat¹¹⁰ und in denen der Generalsekretär unter anderem gebeten wird, Treuhandfonds für die Zwecke des Übereinkommens einzurichten, die vom Leiter des Sekretariats des Übereinkommens gemäß den ihm übertragenen Befugnissen zu verwalten sind,

ferner Kenntnis nehmend von dem Beschluß der Konferenz der Vertragsparteien¹⁰⁹, in dem die Generalversammlung ersucht wird, in Anbetracht der institutionellen Verbindung des

Sekretariats des Übereinkommens mit den Vereinten Nationen und der großen Anzahl von Staaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, zu beschließen, die mit den Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und ihren Nebenorganen verbundenen Kosten für die Konferenzbetreuung für die Dauer der oben genannten institutionellen Verbindung aus dem ordentlichen Programmhaushalt der Vereinten Nationen zu finanzieren,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 49/120 der Generalversammlung, unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen, die sich aus dem Bericht der Konferenz der Vertragsparteien über ihre erste Tagung¹¹¹ ergeben,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis*

a) von dem Bericht des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses für ein Rahmenübereinkommen über Klimaänderungen über seine elfte Tagung¹¹²;

b) von dem im Namen des Ausschusses von seinem Vorsitzenden erstellten Schlußbericht über den Abschluß der Arbeit des Ausschusses¹¹³;

c) von dem Bericht der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über ihre erste Tagung¹¹⁴ und von seiner Vorlage im Namen des Präsidenten der Konferenz;

2. *billigt* die vom Generalsekretär angeratene und von der Konferenz der Vertragsstaaten beschlossene institutionelle Verbindung zwischen dem Sekretariat des Übereinkommens und den Vereinten Nationen¹⁰⁹;

3. *ersucht* den Generalsekretär, bis spätestens 31. Dezember 1999 in Abstimmung mit der Konferenz der Vertragsparteien zu prüfen, wie diese institutionelle Verbindung funktioniert, mit dem Ziel, diejenigen Änderungen vorzunehmen, die beide Parteien für wünschenswert erachten, und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

4. *stellt fest*, daß die Konferenz der Vertragsstaaten beschlossen hat, das Angebot der Regierung Deutschlands zur Aufnahme des Sekretariats des Übereinkommens anzunehmen¹¹⁵, und dankt der künftigen Gastregierung für die angebotene Unterstützung für die Umsiedlung des Sekretariats des Übereinkommens und für seine effektive Aufgabenwahrnehmung;

5. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Beiträgen zu den außerplanmäßigen Fonds, die gemäß den Ziffern 10 und 20 der Resolution 45/212 der Generalversammlung eingerichtet und gemäß ihrer Resolution 47/195 beibehalten wurden;

6. *fordert* diejenigen Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, *nachdrücklich auf*, für

¹⁰⁷ FCCC/CP/1995/7/Add.1, Beschluß 1/CP.1.

¹⁰⁸ Siehe A/AC.237/79/Add.1; FCCC/CP/1995/5/Add.4; und A/50/716, Ziffer 49.

¹⁰⁹ FCCC/CP/1995/7/Add.1, Beschluß 14/CP.1.

¹¹⁰ Ebd., Beschluß 15/CP.1, Anhang I.

¹¹¹ A/50/716.

¹¹² A/AC.237/91 und Add.1.

¹¹³ A/50/536, Anhang.

¹¹⁴ FCCC/CP/1995/7 und Add.1.

¹¹⁵ FCCC/CP/1995/7/Add.1, Beschluß 16/CP.1.

jedes der Jahre 1996 und 1997 im Einklang mit der von der Konferenz der Vertragsparteien im Konsens verabschiedeten Leittabelle¹¹⁶ umgehend und vollständig die erforderlichen Beiträge zu dem Treuhandfonds für den in Ziffer 13 der Finanzverfahren des Übereinkommens vorgesehenen Grundhaushalt des Übereinkommens zu entrichten, um die zur Finanzierung der laufenden Arbeiten der Konferenz der Vertragsparteien, der Nebenorgane und des Sekretariats des Übereinkommens notwendige kontinuierliche Liquiditätsversorgung zu gewährleisten;

7. *fordert* diejenigen Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, *auf*, außerdem großzügige Beiträge zu dem in Ziffer 15 der Finanzverfahren des Übereinkommens vorgesehenen Treuhandfonds für die Teilnahme an dem Prozeß des Übereinkommens sowie zu den für zusätzliche Tätigkeiten im Rahmen des Übereinkommens vorgesehenen Treuhandfonds¹¹⁷ zu entrichten;

8. *beschließt*, in den Konferenz- und Sitzungskalender für 1996-1997 die für diesen Zweijahreszeitraum vorgesehenen Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane aufzunehmen, wofür eine zwölfwöchige Inanspruchnahme von Einrichtungen und Diensten für die Konferenzbetreuung anzusetzen sein wird;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um in den Konferenz- und Sitzungskalender für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 diejenigen Tagungen der Konferenz der Vertragsstaaten und ihrer Nebenorgane aufzunehmen, deren Einberufung die Konferenz in diesem Zeitraum für notwendig erachtet;

10. *nimmt Kenntnis* von der Übergangsregelung für die administrative Unterstützung des Sekretariats des Übereinkommens, die in dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 49/120 der Generalversammlung, unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen des Berichts der Konferenz der Vertragsparteien über ihre erste Tagung¹¹⁸, enthalten ist und die Einrichtung und Umsiedlung des Sekretariats des Übereinkommens erleichtern und diesem dabei behilflich sein sollte, anfängliche finanzielle und personelle Probleme zu bewältigen, die in diesem Zusammenhang auftreten könnten, und nimmt außerdem Kenntnis von den in den Ziffern 8 und 9 enthaltenen Finanzierungsregelungen und ersucht den Generalsekretär, diese Regelungen gegen Ende des Zweijahreszeitraums 1996-1997 zu überprüfen und der Versammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Ergebnisse dieser Überprüfung Bericht zu erstatten;

11. *stellt fest*, daß der Generalsekretär die Absicht hat,

a) den Ende 1995 vorhandenen Saldo in dem gemäß Ziffer 20 der Resolution 45/212 der Generalversammlung eingerichteten Treuhandfonds für den Verhandlungsprozeß an den in Ziffer 13 der Finanzverfahren des Übereinkommens vorgesehenen Treuhandfonds für den Grundhaushalt des Übereinkommens zu übertragen;

b) den Ende 1995 vorhandenen Saldo in dem gemäß Ziffer 10 derselben Resolution eingerichteten freiwilligen Sonderfonds für die Teilnahme an dem Verhandlungsprozeß an den in Ziffer 15 der genannten Finanzverfahren vorgesehenen Treuhandfonds für die Teilnahme an dem Prozeß des Übereinkommens zu übertragen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

13. *beschließt*, den Punkt "Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

96. Plenarsitzung
20. Dezember 1995

50/116. Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/122 vom 19. Dezember 1994 über die Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 49/100 vom 19. Dezember 1994 über besondere Maßnahmen zugunsten der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern,

erneut erklärend, daß die kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern aufgrund ihrer begrenzten Entwicklungsmöglichkeiten bei der Konzipierung und Durchführung von Plänen für eine bestandfähige Entwicklung mit besonderen Herausforderungen konfrontiert sind und daß sie ohne die Kooperation der internationalen Gemeinschaft nur bedingt in der Lage sein werden, diesen Herausforderungen zu begegnen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹⁹ über die Maßnahmen, die die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen ergriffen haben, um das Aktionsprogramm für die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern⁵⁷ durchzuführen, und begrüßt insbesondere die Maßnahmen, welche die Hauptabteilung für grundsatzpolitische Koordinierung und bestandfähige Entwicklung des Sekretariats der Vereinten Nationen zur Unterstützung der systemweiten Durchführung des Aktionsprogramms ergriffen hat;

2. *nimmt Kenntnis* von der Einrichtung der Gruppe Kleine Inselstaaten unter den Entwicklungsländern innerhalb der genannten Hauptabteilung und ersucht den Generalsekretär, die personelle Ausstattung und die Struktur und Organisation der Gruppe so zu belassen, wie es der Resolution 49/122 der Generalversammlung entspricht;

¹¹⁶ Ebd., Beschluß 15/CP.1, Anlage II.

¹¹⁷ Ebd., Beschluß 15/CP.1, Anhang I und Beschluß 18/CP.1.

¹¹⁸ A/50/716, Ziffern 36-38.

¹¹⁹ A/50/422 und Add.1.